

Sicherheitsdatenblatt

Seite: 1/24

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

55-M 010 1L perlweiss G2

UFI: P1S5-HC7D-500H-3GQ5

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Basislackprodukt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

BASF Coatings GmbH

Postfach 6123

48136 Muenster

Deutschland

Telefon: +49/2501/143688

E-Mailadresse: product-safety-coatings@basf.com

1.4. Notrufnummer

Firebrigade Coatings:

+49/2501/143227

International emergency number:

Telefon: +49 180 2273-112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Für die Einstufung des Gemisches wurden die folgenden Methoden angewandt: Extrapolation auf die Konzentrationswerte der gefährlichen Stoffe auf der Grundlage von Testergebnissen und

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Experteneinschätzung. Die angewandten Methoden sind bei den jeweiligen Testergebnissen angegeben.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam./Irrit. 2	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3	H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
STOT SE 3	H335 Kann die Atemwege reizen.
Flam. Liq. 2	H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Carc. 2	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Skin Corr./Irrit. 2	H315 Verursacht Hautreizungen.

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

2.2. Kennzeichnungselemente

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Piktogramm:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweis:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Sicherheitshinweise (Vorbeugung):

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augen- oder Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise (Reaktion):

P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise (Lagerung):

P403 + P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
-------------	--

Sicherheitshinweise (Entsorgung):

P501	Inhalt und Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
------	---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: o-Xylol, 4-Methylpentan-2-on, n-Butylacetat, Xylol

2.3. Sonstige Gefahren

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/sehr bioakkumulativ) erfüllt.

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Zelluloseester, organisches Lösemittel, Pigment, Gesättigtes Polyesterharz

Regulatorisch relevante Inhaltsstoffe

n-Butylacetat

Gehalt (W/W): $\geq 30\%$ - $< 50\%$

CAS-Nummer: 123-86-4

EG-Nummer: 204-658-1

REACH Registriernummer: 01-2119485493-29

INDEX-Nummer: 607-025-00-1

Flam. Liq. 3

STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)

H226, H336

EUH066

4-Methylpentan-2-on

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Gehalt (W/W): $\geq 10\%$ - $< 12,5\%$ Flam. Liq. 2
 CAS-Nummer: 108-10-1 Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)
 EG-Nummer: 203-550-1 Eye Dam./Irrit. 2
 REACH Registriernummer: 01-2119473980-30 Carc. 2
 INDEX-Nummer: 606-004-00-4 STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)
 STOT SE 3 (irr. für das Atmungssystem)
 H225, H319, H332, H336, H335, H351
 EUH066

Stoff mit EU Arbeitsplatzgrenzwert

Schätzwerte akute Toxizität:

Einatmen: 11 mg/l (Dampf)

Xylol

Gehalt (W/W): $\geq 7\%$ - $< 10\%$ Asp. Tox. 1
 CAS-Nummer: 1330-20-7 Flam. Liq. 3
 EG-Nummer: 215-535-7 Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)
 REACH Registriernummer: 01-2119488216-32 Acute Tox. 4 (dermal)
 INDEX-Nummer: 601-022-00-9 Skin Corr./Irrit. 2
 Eye Dam./Irrit. 2
 STOT SE 3 (irr. für das Atmungssystem)
 STOT RE (zentrales Nervensystem, Leber, Niere) 2
 Aquatic Chronic 3
 H226, H319, H315, H312, H332, H304, H335, H373, H412

Stoff mit EU Arbeitsplatzgrenzwert

o-Xylol

Gehalt (W/W): $\geq 3\%$ - $< 5\%$ Asp. Tox. 1
 CAS-Nummer: 95-47-6 Flam. Liq. 3
 EG-Nummer: 202-422-2 Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)
 REACH Registriernummer: 01-2119485822-30 Acute Tox. 4 (dermal)
 Skin Corr./Irrit. 2
 Eye Dam./Irrit. 2
 STOT SE 3 (irr. für das Atmungssystem)
 Aquatic Chronic 3
 H226, H319, H315, H304, H335, H312 + H332, H412

Ethylbenzol

Gehalt (W/W): $\geq 1\%$ - $< 2\%$ Asp. Tox. 1
 CAS-Nummer: 100-41-4 Flam. Liq. 2
 EG-Nummer: 202-849-4 Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)
 REACH Registriernummer: 01-2119489370-35 STOT RE (Hörorgan) 2
 Aquatic Chronic 3
 INDEX-Nummer: 601-023-00-4 H225, H332, H304, H373, H412

Cyclohexan

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Gehalt (W/W): $\geq 0,1\%$ - $< 0,2\%$	Asp. Tox. 1
CAS-Nummer: 110-82-7	Flam. Liq. 2
EG-Nummer: 203-806-2	Skin Corr./Irrit. 2
REACH Registriernummer: 01-2119463273-41	STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)
INDEX-Nummer: 601-017-00-1	Aquatic Acute 1
	Aquatic Chronic 1
	M-Faktor akut: 1
	M-Faktor chronisch: 1

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Helfer auf Selbstschutz achten. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen. Warm halten, ruhig lagern und zudecken. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichungen über den Mund. Im Falle einer Vergiftung, Giftnotrufzentrale oder einen Arzt kontaktieren, Verpackung oder Etikett des Produktes vorlegen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach dem Unfall.

Nach Einatmen:

Sofortige Arzthilfe erforderlich. Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Ist die Atmung unregelmässig oder Atemstillstand eingetreten, künstliche Beatmung vornehmen.

Nach Hautkontakt:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife oder geeignetem Hautreinigungsmittel reinigen. Keine Verdünnungen bzw. Lösemittel verwenden.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden. Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt. Sofortige Arzthilfe erforderlich.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen einleiten. Mund gründlich mit Wasser spülen, Arzthilfe. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen

Symptome: Augenreizung, Benommenheit, Reizung der Atemwege, Hautreizungen, Schwindel, Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wirkungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben) beschrieben.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen).

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Antidot: Kein spezifisches Antidot bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Wassersprühstrahl

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Hinweis: Im Brandfall entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Weitere Angaben:

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Dämpfe nicht einatmen. Für nicht für Notfälle geschultes Personal: Persönliche Schutzkleidung verwenden. Für gute Raumbelüftung sorgen. Von Zündquellen fernhalten. Für Einsatzkräfte: Hinweise zum Umgang mit dem Produkt sind den Abschnitten 7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen mit den jeweils zuständigen Behörden in Verbindung setzen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen. Für angemessene Lüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen und zu Hinweisen zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Wenn sich Personen, unabhängig, ob sie selbst spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Unter solchen Bedingungen sollte Atemschutz getragen werden, bis die Lösemittel-Dampfkonzentration unter den Luftgrenzwert gefallen ist. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Der Arbeitsplatz sollte mit Not- und Augendusche ausgerüstet sein. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Brand- und Explosionsschutz:

Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen ausschließlich geerdete Leitungen benutzen und Behälter erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inklusive Schuhwerk wird empfohlen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch. Die einschlägigen Maßnahmen des Brandschutzes sind zu beachten. Explosionsgeschützte Betriebsmittel verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Geeignete Materialien für Behälter: Kohlenstoffstahl (Eisen), verzinnter Kohlenstoffstahl (Zinn - Weißblech)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter trocken halten. Vor Hitze schützen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um Produktaustritt zu vermeiden. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Frostgeschützt lagern.

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (ursprünglich VCI, Deutschland): (3) Entzündbare Flüssigkeiten

Lagerstabilität:

Lagertemperatur: 5,00 - 35,00 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen können dem Technischen Merkblatt entnommen werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

95-47-6: o-Xylol

TWA-Wert 221 mg/m³ ; 50 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 Hauteffekt (OEL (EU))
 Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
 STEL-Wert 442 mg/m³ ; 100 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 AGW 220 mg/m³ ; 50 ppm (TRGS 900 (DE))
 Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 2
 Hauteffekt (TRGS 900 (DE))
 Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
 Einstufung der Kurzzeitexposition: (TRGS 900 (DE))
 Kategorie II: Resorptiv wirksame Stoffe

100-41-4: Ethylbenzol

Hauteffekt (OEL (EU))
 Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
 STEL-Wert 884 mg/m³ ; 200 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 TWA-Wert 442 mg/m³ ; 100 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 Einstufung der Kurzzeitexposition: (TRGS 900 (DE))
 Kategorie II: Resorptiv wirksame Stoffe
 Hauteffekt (TRGS 900 (DE))
 Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
 AGW 88 mg/m³ ; 20 ppm (TRGS 900 (DE))
 Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 2
 Wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und der Biologische Grenzwert (BGW) eingehalten werden, ist kein Risiko einer Fruchtschädigung zu befürchten (s. TRGS 900, Nummer 2.7).

108-10-1: 4-Methylpentan-2-on

TWA-Wert 83 mg/m³ ; 20 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 STEL-Wert 208 mg/m³ ; 50 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 Hauteffekt (TRGS 900 (DE))
 Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
 AGW 83 mg/m³ ; 20 ppm (TRGS 900 (DE))
 Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 2
 Wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und der Biologische Grenzwert (BGW) eingehalten werden, ist kein Risiko einer Fruchtschädigung zu befürchten (s. TRGS 900, Nummer 2.7).
 Einstufung der Kurzzeitexposition: (TRGS 900 (DE))
 Kategorie I: Stoffe, bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

110-82-7: Cyclohexan

TWA-Wert 700 mg/m³ ; 200 ppm (OEL (EU))
indikativ
AGW 700 mg/m³ ; 200 ppm (TRGS 900 (DE))
Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 4
Einstufung der Kurzzeitexposition: (TRGS 900 (DE))
Kategorie II: Resorptiv wirksame Stoffe

123-86-4: n-Butylacetat

Einstufung der Kurzzeitexposition: (TRGS 900 (DE))
Kategorie II: Resorptiv wirksame Stoffe
AGW 300 mg/m³ ; 62 ppm (TRGS 900 (DE))
Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 2
Wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und der Biologische Grenzwert (BGW) eingehalten werden, ist kein Risiko einer Fruchtschädigung zu befürchten (s. TRGS 900, Nummer 2.7).
STEL-Wert 723 mg/m³ ; 150 ppm (OEL (EU))
indikativ
TWA-Wert 241 mg/m³ ; 50 ppm (OEL (EU))
indikativ

1330-20-7: Xylol

STEL-Wert 442 mg/m³ ; 100 ppm (OEL (EU))
indikativ
Hauteffekt (OEL (EU))
Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
TWA-Wert 221 mg/m³ ; 50 ppm (OEL (EU))
indikativ
Hauteffekt (TRGS 900 (DE))
Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
Einstufung der Kurzzeitexposition: (TRGS 900 (DE))
Kategorie II: Resorptiv wirksame Stoffe
AGW 220 mg/m³ ; 50 ppm (TRGS 900 (DE))
Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 2

Komponenten mit biologischen Grenzwerten

95-47-6: o-Xylol

TRGS 903 (DE)
Parameter: Methylhippur-(Tolur-)säure
Untersuchungsmaterial: Urin
Probenzeitraum: Schichtende
Konzentration: 2.000 mg/l

100-41-4: Ethylbenzol

TRGS 903 (DE)
Parameter: Mandel- und Phenylglyoxylsäure
Untersuchungsmaterial: Kreatinin im Urin
Probenzeitraum: Schichtende
Konzentration: 250 mg/g Kreatinin

108-10-1: 4-Methylpentan-2-on

TRGS 903 (DE)

Parameter: Ketone
Untersuchungsmaterial: Urin
Probenzeitraum: Schichtende
Konzentration: 0,7 mg/l

1330-20-7: Xylol

TRGS 903 (DE)

Parameter: aromatische Kohlenwasserstoffe
Untersuchungsmaterial: Blut
Probenzeitraum: Schichtende
Konzentration: 1,5 mg/l

TRGS 903 (DE)

Parameter: Methylhippur-(Tolur-)säure
Untersuchungsmaterial: Urin
Probenzeitraum: Schichtende
Konzentration: 2.000 mg/l

Bestandteile mit PNEC

100-41-4: Ethylbenzol

Süßwasser: 0,1 mg/l
Meerwasser: 0,01 mg/l
sporadische Freisetzung: 0,1 mg/l
Sediment (Süßwasser): 13,7 mg/kg
Boden: 2,68 mg/kg
Kläranlage: 9,6 mg/l
orale Aufnahme (secondary poisoning): 0,02 mg/kg

108-10-1: 4-Methylpentan-2-on

Boden: 1,3 mg/kg
Sediment (Süßwasser): 8,27 mg/kg
Sediment (Meerwasser): 0,83 mg/kg
Süßwasser: 0,6 mg/l
Meerwasser: 0,06 mg/l
sporadische Freisetzung: 1,5 mg/l
Kläranlage: 27,5 mg/l

110-82-7: Cyclohexan

Süßwasser: 0,207 mg/l
Meerwasser: 0,207 mg/l
sporadische Freisetzung: 0,207 mg/l
Sediment (Süßwasser): 3,627 mg/kg
Sediment (Meerwasser): 3,627 mg/kg
Boden: 2,99 mg/kg
Kläranlage: 3,24 mg/l

123-86-4: n-Butylacetat

Süßwasser: 0,18 mg/l
Meerwasser: 0,018 mg/l
sporadische Freisetzung: 0,36 mg/l
Kläranlage: 35,6 mg/l
Sediment (Süßwasser): 0,981 mg/kg

Sediment (Meerwasser): 0,0981 mg/kg

Boden: 0,0903 mg/kg

1330-20-7: Xylol

Süßwasser: 0,327 mg/l

Meerwasser: 0,327 mg/l

sporadische Freisetzung: 0,327 mg/l

Kläranlage: 6,58 mg/l

Sediment (Süßwasser): 12,46 mg/kg

Sediment (Meerwasser): 12,46 mg/kg

Boden: 2,31 mg/kg

orale Aufnahme (secondary poisoning):

Kein PNEC oral abgeleitet, da eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten ist.

Bestandteile mit DNEL

95-47-6: o-Xylol

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 221 mg/m³

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 442 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 221 mg/m³

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 442 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 212 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 65,3 mg/m³

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 260 mg/m³

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 65,3 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 260 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 125 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 2,5 mg/kg

100-41-4: Ethylbenzol

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 293 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 77 mg/m³,
17,73 ppm

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 180 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 15 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 1,6 mg/kg

108-10-1: 4-Methylpentan-2-on

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 208 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 14,7 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 83 mg/m³

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, inhalativ: 208 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 4,2 mg/kg

Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, inhalativ: 83 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 4,2 mg/kg

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 11,8 mg/kg

110-82-7: Cyclohexan

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 700 mg/m³, 200 ppm

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 700 mg/m³, 200 ppm

Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 700 mg/m³, 200 ppm

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 700 mg/m³, 200 ppm

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 2016 mg/kg

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 412 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische und lokale Effekte, Inhalation: 206 mg/m³

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 412 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 206 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 1186 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 59,4 mg/kg

123-86-4: n-Butylacetat

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 600 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 300 mg/m³

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 300 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 35,7 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 11 mg/kg

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 11 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 6 mg/kg

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 6 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 2 mg/kg

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 2 mg/kg

1330-20-7: Xylol

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 77 mg/m³

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 289 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 180 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 14,8 mg/m³

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 174 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 108 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 1,6 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung und technische Raumlüftung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Arbeitsplatzkonzentration unter den arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten zu halten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Geeigneter Atemschutz: z.B. Vollmaske mit Kombinationsfilter AB2P3 Werden arbeitsplatzbezogene Grenzwerte überschritten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Bei Kontakt mit Aerosolen Atemschutz Halbmaske A1P2 verwenden.

Handschutz:

Bezüglich der Angaben zur Durchdringungszeit wenden Sie sich bitte an den Handschuhhersteller. Die Angaben basieren auf Informationen von Handschuhherstellern, Rohstoffherstellern oder Literaturangaben zu den im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffen.

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden.

Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen.

Die Handschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcreme) wird empfohlen.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN ISO 374-1 geprüfter

Chemikalienschutzhandschuh: z. B.

Nitril-Handschuhe - Materialstärke: 0,7 mm

Geeignete Materialien auch bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1):

Geeignete Materialien bei kurzzeitigem Kontakt (empfohlen: Mindestens Schutzindex 2, entsprechend > 30 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1)

Geeignete Materialien als Spritzschutz (empfohlen: Mindestens Schutzindex 1, entsprechend > 10 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1)

Die Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 401 sind zu beachten (TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen).

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) (z.B. EN 166), Bei Gefahr von Augenkontakt erforderlich.

Körperschutz:

Antistatische Schutzkleidung, Antistatische und flammhemmende Kleidung aus Naturfaser und/oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Augenduschen und Notbrausen müssen leicht erreichbar sein.

Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Von Nahrungs- und Futtermitteln getrennt halten.

Umweltexposition

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	flüssig	
Form:	flüssig	
Farbe:	weiß	
Geruch:	ketonartig	
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt	
Siedebeginn:	119 °C	(berechnet)
Entzündlichkeit:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
Untere Explosionsgrenze:	36 g/m ³	
Flammpunkt:	21 °C	(ISO 3679)
Zündtemperatur:	> 200,00 °C	
Thermische Zersetzung:	Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.	
pH-Wert:	Stoff/Gemisch ist unpolar/aprotisch	
Viskosität, kinematisch:	411,6 mm ² /s	
	(20 °C)	
	(40 °C)	
	nicht bestimmt	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Kow):	nicht anwendbar für Mischungen	
Dampfdruck:	8,40 hPa	(berechnet)
	(20 °C)	
	(50 °C)	
	nicht bestimmt	
Dichte:	1,000 g/cm ³	
	(20 °C)	
Relative Dampfdichte (Luft):	Schwerer als Luft.	

9.2. Sonstige Angaben**Angaben über physikalische Gefahrenklassen**Explosive Stoffe /Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

Explosionsgefahr: nicht explosionsgefährlich

Brandfördernde Eigenschaften

Brandfördernde Eigenschaften: nicht brandfördernd

Entzündbare Feststoffe

Abbrandgeschwindigkeit: Das Material erfüllt nicht die Kriterien, (UN Test N.1 (ready combustible solids))
die im Paragraph 33.2.4.4 des UN-
Handbuches über Prüfungen und
Kriterien festgelegt sind.

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Selbsterhitzungsfähigkeit: Es ist kein
selbsterhitzungsfähiges Material

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mischbarkeit mit Wasser:

nicht mischbar

Auslaufzeit:

> 60 s

(DIN EN ISO 2431; 6 mm)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft ein zündfähiges Gemisch bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze vermeiden. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen. Gefrieren vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide entstehen., Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Akute Toxizität

Beurteilung Akute Toxizität:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und

Leberschäden sowie zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Wiederholtes oder anhaltendes Einatmen von Lösemittelkonzentrationen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zur Entwicklung langanhaltender Störungen des zentralen Nervensystems, wie chronischer toxischer Enzephalopathie, einschließlich Verhaltensveränderungen und Gedächtnisstörungen, führen. Lösemittel können durch Hautresorption einige der oben genannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und kann zu nichtallergischer Kontaktdermatitis und/oder Hautresorption führen.

Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet. Weitere Informationen siehe Abschnitt 2 und 3.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reizwirkung

Beurteilung Reizwirkung:

Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen. Reizend bei Augenkontakt. Reizend bei Hautkontakt.

Atemwegs-/Hautsensibilisierung

Beurteilung Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellenmutagenität

Beurteilung Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kanzerogenität

Beurteilung Kanzerogenität:

Anhaltspunkte auf mögliche krebserzeugende Wirkung in Prüfungen am Tier.

Reproduktionstoxizität

Beurteilung Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungstoxizität

Beurteilung Teratogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu: Xylol

Beurteilung Teratogenität:

Der Stoff führte in Prüfungen am Tier nicht zu Missbildungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Beurteilung STOT einfach:

Kann reizend auf die Atemwege wirken. Narkotische Effekte möglich (Schläfrigkeit, Schwindel).

Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Beurteilung Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Keine Aspirationsgefahr anzunehmen.

Wechselwirkungen

Keine Daten vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige GefahrenEndokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Beurteilung aquatische Toxizität:

Zu diesem Produkt liegen keine Testergebnisse vor. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nicht als umweltgefährdend eingestuft, enthält jedoch umweltgefährdende Stoffe. Einzelheiten siehe Abschnitt 3.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Beurteilung Bioabbau und Elimination (H₂O):

Biologische Abbaubarkeit der unter Abschnitt 3 genannten umweltgefährdenden Bestandteile:

Angaben zu: o-Xylol

Angaben zur Elimination:

94 % BSB des ThSB (28 d) (OECD 301F; ISO 9408; 92/69/EWG, C.4-D) (aerob, Belebtschlamm, kommunal, nicht adaptiert)

Angaben zu: Ethylbenzol

Angaben zur Elimination:

70 - 80 % TIC des ThIC (28 d) (ISO 14593) (aerob, Belebtschlamm) Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Angaben zu:Cyclohexan

Angaben zur Elimination:

77 % BSB des ThSB (28 d) (OECD-Richtlinie 301 F) (aerob, Belebtschlamm, kommunal, nicht adaptiert)

Angaben zu:Xylol

Angaben zur Elimination:

87,8 % BSB des ThSB (28 d) (OECD-Richtlinie 301 F) (aerob, Belebtschlamm, kommunal, nicht adaptiert)

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Substanzen/Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential:

Keine Daten vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Beurteilung Transport zwischen Umweltkompartimenten:

Adsorption an Böden: Keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/sehr bioakkumulativ) erfüllt.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

12.8. Zusätzliche Hinweise

Sonstige ökotoxikologische Hinweise:

Akut giftig für Wasserorganismen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Problemabfallentsorgung hat im Einklang mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG zu erfolgen.

Abfallschlüssel:

08 01 11▣ Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackung:

Gebrauchte Verpackungen sind optimal zu entleeren und wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport

ADR

UN-Nummer oder ID-Nummer:	UN1263
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	FARBE
Transportgefahrenklassen:	3
Verpackungsgruppe:	II
Umweltgefahren:	nein
Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender:	Tunnelcode: D/E SV 640 D

RID

UN-Nummer oder ID-Nummer:	UN1263
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	FARBE
Transportgefahrenklassen:	3
Verpackungsgruppe:	II
Umweltgefahren:	nein
Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender:	SV 640 D

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Binnenschifftransport

ADN

UN-Nummer oder ID-Nummer:	UN1263
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	FARBE
Transportgefahrenklassen:	3
Verpackungsgruppe:	II
Umweltgefahren:	nein
Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender:	SV 640 D

Transport im Binnentankschiff / Schiff für Schüttgüter
nicht bewertet

Seeschifftransport

IMDG

UN-Nummer oder ID-Nummer:	UN 1263
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	FARBE
Transportgefahrenklassen:	3
Verpackungsgruppe:	II
Umweltgefahren:	nein
	Marine pollutant: NEIN
Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender:	EmS: F-E; <u>S-E</u>

Sea transport

IMDG

UN number or ID number:	UN 1263
UN proper shipping name:	PAINT
Transport hazard class(es):	3
Packing group:	II
Environmental hazards:	no
	Marine pollutant: NO
Special precautions for user:	EmS: F-E; <u>S-E</u>

Lufttransport

IATA/ICAO

UN-Nummer oder ID-Nummer:	UN 1263
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	FARBE
Transportgefahrenklassen:	3
Verpackungsgruppe:	II
Umweltgefahren:	Keine Markierung

Air transport

IATA/ICAO

UN number or ID number:	UN 1263
UN proper shipping name:	PAINT
Transport hazard class(es):	3
Packing group:	II
Environmental	No Mark as

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

	als	hazards:	dangerous for the
	Umweltgefährlich		environment is
	erforderlich		needed
Besondere	Keine bekannt	Special precautions	None known
Vorsichtshinweise für den		for user:	
Anwender:			

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Siehe entsprechende Einträge für "UN-Nummer oder ID-Nummer" für die jeweiligen Regelungen in den obigen Tabellen.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Siehe entsprechende Einträge für „Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.3. Transportgefahrenklassen

Siehe entsprechende Einträge für „Transportgefahrenklasse(n)“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.4. Verpackungsgruppe

Siehe entsprechende Einträge für „Verpackungsgruppe“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.5. Umweltgefahren

Siehe entsprechende Einträge für „Umweltgefahren“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.6. Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender

Siehe entsprechende Einträge für „Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**Maritime transport in bulk according to IMO instruments**

Es ist keine Massengutbeförderung auf dem Seeweg beabsichtigt.

Maritime transport in bulk is not intended.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

VOC-Gehalt: 67,2 %

organische Lösemittel

VOC-Gehalt: 67,2 %

berechnet

VOC-Gehalt: 681,0 g/l

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Verbote, Beschränkungen und Berechtigungen

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006: Nummer auf Liste: 3, 40, 57, 75

Richtlinie 2012/18/EU - Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (EU):
In o.g. Vorschrift aufgeführt: Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Einstufung nach TA-Luft (Deutschland):

5.2.5: Organische Gase, allgemeine Regelung

Angaben zur DecoPaint Richtlinie 2004/42/EG:

Unterkategorie gemäß Anhang IIB:

entfällt

Grenzwert für den VOC-Höchstgehalt gemäß Anhang IIB:

entfällt

Wassergefährdungsklasse (AwSV vom 01.08.2017): (2) Deutlich wassergefährdend.

'Merkblatt: Lösemittel (M 017)'

TRGS 510 'Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern'

'Merkblatt: Hand- und Hautschutz (A 023)'

Benutzung von Atemschutzgeräten (DGUV Regel 112-190)

Betreiben von Arbeitsmitteln (DGUV Regel 100-500)

Benutzung von Schutzkleidung (DGUV Regel 112-189)

Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (DGUV Regel 112-192)

Benutzung von Schutzhandschuhen (DGUV Regel 112-195)

Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"

Falls noch andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die nicht bereits an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, dann befinden sie sich in diesem Unterabschnitt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Bei Mehrkomponentensystemen Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten beachten. Nur für den berufsmäßigen Verwender.

Voller Wortlaut der Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, falls in Abschnitt 2 oder 3 genannt:

Eye Dam./Irrit.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

STOT SE

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Flam. Liq.

Entzündbare Flüssigkeiten

Carc.

Karzinogenität

Skin Corr./Irrit.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Acute Tox.

Akute Toxizität

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend - chronisch
Aquatic Acute	Gewässergefährdend - akut
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe (zentrales Nervensystem, Leber, Niere) schädigen nach längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H312 + H332	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. ADN = Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. ATE = Schätzwerte für die akute Toxizität. CAO = Cargo Aircraft Only. CAS = Chemical Abstracts Service. CLP = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. DIN = Deutsches Institut für Normung. DNEL = Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration. EC50 = Mittlere effektive Konzentration, die bei einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst. EG = Europäische Gemeinschaft. EN = Europäische Normen. IARC = Internationale Behörde zur Erforschung von Krebs. IATA = Internationale Luftverkehrsvereinigung. IBC-Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien in großen Mengen befördern. IMDG = Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr. ISO = Internationale Organisation für Normung. STEL = Grenzwert für Kurzzeiteexposition. LC50 = Letale Konzentration, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht. LD50 = Letale Dosis, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht. MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration. MARPOL = Internationales Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt durch schiffsbedingte Abfälle. NEN = Niederländische Norm. NOEC = No Observed Effect Concentration. OEL = Occupational Exposure Limit. OECD = Organisation zur ökonomischen Zusammenarbeit und Entwicklung. PBT = Persistent, bioakkumulativ und toxisch. PNEC = Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt. PPM = Anteile pro Million. RID = Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr. TWA = Zeitlich gewichteter Mittelwert. UN-Nummer = UN Nummer für den Transport gefährlicher Güter. vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Analysenzertifikat oder technisches Datenblatt bzw. als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen. Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck können aus den im Sicherheitsdatenblatt angegebenen identifizierten Verwendungen nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 24.04.2023

Version: 6.2

Datum vorherige Version: 24.04.2023

Vorherige Version: 6.1

Datum / Erste Version: 29.10.2020

Produkt: **55-M 010 1L perlweiss G2**

(ID Nr. 50411121/SDS_GEN_DE/DE)

Druckdatum 25.04.2023

Senkrechte Striche am linken Rand weisen auf Änderungen gegenüber der vorangehenden Version hin.